

Plan eines Zuschlages zur Personaleinkommensteuer.

Wien, 3. Januar.

Deutschösterreich hat bis zur neuen Ernte einen großen Ernährungsbedarf zu decken. Die bisherigen Verhandlungen in der Schweiz zeigen, daß insbesondere für Mehl, das wichtigste Nahrungsmittel, an die ausländischen Lieferanten Preise zu entrichten sein werden, die weit höher sind als die inländischen. Zunächst soll uns Weizen aus Italien geliefert werden. Der Preis würde, ab italienischem Lagerort 300 Kronen per Meterzentner betragen und das Kilogramm Mehl sich auf etwa dreieinhalb Kronen, also ein Mehrfaches des Inlandpreises, stellen. Bei den großen Mengen an Getreide und Fett, die in Betracht kommen, würden bis zur neuen Ernte Beträge nötig sein, die sich zwischen ein und zwei Milliarden stellen könnten. Die Summe, die für den Weizenbezug erforderlich ist, schätzt man auf rund eine halbe Milliarde Kronen, und es wird nun die Frage erwogen, wie dieses Erfordernis hereingebracht werden soll, ohne die Teuerung des Mehlpreises auf den Brotpreis zu überwälzen.

Im Staatsamte der Finanzen haben darüber während der letzten Tage Besprechungen stattgefunden, in denen vorwiegend zwei Vorschläge erörtert worden sind. Der eine geht dahin, daß zur Hereinbringung dieser Erfordernisse von einer halben Milliarde Kronen ein einmaliger Zuschlag zur Personaleinkommensteuer eingehoben werden solle, welcher nach der Höhe des Einkommens abzustufen wäre, derart, daß geringere Einkommen mit niedrigeren und die größten Einkommen mit den höchsten Sätzen belastet werden sollen. Der zweite Vorschlag betrifft die Einführung des sogenannten Straßburger Systems. In Straßburg war nämlich während des Krieges der Brotpreis verschieden je nach der Kaufkraft des einzelnen Verbrauchers bemessen worden. Die wohlhabenden Schichten hatten höhere, die minderbemittelten Kreise billigere Brotpreise zu zahlen. Ueber diese beiden Vorschläge ist noch keine Entscheidung getroffen; die Finanzverwaltung vertritt den Standpunkt, daß das Erfordernis von einer halben Milliarde Kronen nicht aus allgemeinen Mitteln gedeckt werde, weil dies im Wesen auf eine neuerliche Vermehrung des Banknotenumlaufes hinausgehen würde, sondern daß für diese Lebensmittelanläufe im Auslande in jedem Falle eine besondere Bedeckung gefunden werden müsse.

Der Vorschlag, die Kosten durch einen besonderen Zuschlag zur Personaleinkommensteuer hereinzubringen, würde eine Breche in das bisher seit dem Bestehen der Personaleinkommensteuer gehandhabte Prinzip bedeuten, dieselbe von Zuschlägen für besondere Zwecke freizuhalten. Dieser Grundgedanke war schon in den ersten Entwürfen des Jahres 1892 enthalten, ist dann in die endgültige Fassung des Gesetzes aufgenommen und niemals aufgegeben worden. Im Artikel 13 des Personaleinkommengesetzes wird nämlich erklärt, daß nur jene Länder die Ueberweisungen aus den Realsteuern erhalten, deren Landesgesetzgebung die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen verfügt haben wird. Tatsächlich haben auch im Jahre 1898 sämtliche Landtage eine solche Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer durch Landesgesetze ausgesprochen und diese Zuschlagsfreiheit galt bis zum Ende des Jahres 1914, wo die damalige Verfügung bezüglich der Ueberweisungen ihr Ende fand. Im Jahre 1914 erfolgte eine neue Regelung der Ueberweisungen, aber auch damals wurde die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer zur Bedingung gemacht, von den Landtagen genehmigt und dieser Zustand besteht auch jetzt noch. In der Debatte des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1896 hat der damalige Finanzminister Ritter v. Bilinski die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer in wiederholten längeren Reden eingehend begründet. Herr v. Bilinski verwies darauf, daß die Personaleinkommensteuer des Jahres 1878 an der Krone

der Zuschlagsfreiheit gescheitert ist; er erklärte am 15. Mai 1896 im Abgeordnetenhause: „Die Regierung steht auf dem Standpunkte, daß die Einkommensteuer nicht mit Zuschlägen belegt werden darf und daß die Befreiung von den Zuschlägen erwirkt werden soll.“ Auch der damalige Berichterstatter Dr. Adolf Beer betonte in dieser Sitzung, daß in anderen Ländern, wo Zuschläge zur Personaleinkommensteuer bestehen, damit die übelsten Erfahrungen gemacht worden seien und daß dort die Zuschläge zur Einkommensteuer eine Verminderung der Einkommensbekenntnisse hervorgerufen haben. In gleicher Weise haben sich später auch die Finanzminister Dr. Meyer und Freiherr v. Engel für die Erhaltung der Zuschlagsfreiheit zur Personaleinkommensteuer ausgesprochen, und dieser Grundgedanke ist in der österreichischen Gesetzgebung seit zwanzig Jahren nicht durchbrochen worden.

Im Jahre 1916 sind zu der Einkommensteuer die sogenannten Kriegszuschläge eingeführt worden. Diese haben aber einen ganz anderen Charakter und stellen im Wesen eine allgemeine Steuererhöhung dar, welche durch den Krieg notwendig geworden ist. Diese Kriegszuschläge sollen jetzt neu geregelt werden und bis zu 400 Prozent gehen, so daß in den höchsten Stufen die Personaleinkommensteuer vervinfacht werden wird. Was jetzt angestrebt wird, ist etwas davon wesentlich Verschiedenes, nämlich die Einführung von Zuschlägen zur Personaleinkommensteuer als besondere Zwecksteuer für die Erreichung eines ganz bestimmten Zieles. Die Personaleinkommensteuer soll aber nicht besonderen Zwecken dienen, sondern eine Besteuerung des Einkommens für die allgemeinen Zwecke der Gesamtheit sein. Nach den letzten vorliegenden Aufstellungen hat die Personaleinkommensteuer im Jahre 1913 für alle Länder des ehemaligen Oesterreich ein Erträgnis von 1175 Millionen Kronen geliefert. Durch die Novelle des Jahres 1914 ist eine Erhöhung eingetreten und man hatte damals das Ergebnis der Personaleinkommensteuer mit rund 150 Millionen

Kronen veranschlagt. Ob dieser Betrag tatsächlich eingegangen oder übertroffen worden ist, das ist bisher nicht mitgeteilt worden und ebenso ist aus der Statistik des Finanzministeriums nicht zu entnehmen, wieviel von dem Erträgnis der Personaleinkommensteuer auf Deutschösterreich entfällt. Es wird angegeben, daß die Einkommensteuer in Niederösterreich 586, in Oberösterreich 28, in Steiermark 47, in Tirol und Vorarlberg 29 und in den übrigen Ländern Deutschösterreichs mit Ausnahme von Böhmen 17 Millionen Kronen geliefert hat. Die Steuer in Böhmen betrug 225, in Mähren 69, in Schlesien 22 Millionen Kronen, und es ist anzunehmen, daß hiervon der überwiegende Teil auf die deutschböhmisches Gebiete entfällt. Nach dieser Ermittlung würde also die Einkommensteuer Deutschösterreichs mindestens 90 Millionen Kronen getragen haben und dieser Betrag muß sich durch die Novelle des Jahres 1914, welche die Steuersätze hinaufsetzte, noch weiter erhöht haben. Immerhin würde aber auch ein Steuerergebnis von 100 Millionen Kronen für Deutschösterreich noch immer hinter dem Betrage von einer halben Milliarde Kronen, der für die Käufe der Lebensmittel hereingebracht werden soll, sehr bedeutend zurückbleiben, und wenn man die erforderliche Summe durch einen Zuschlag zur Personaleinkommensteuer hereinbringen wollte, so würde dies eine Vervielfältigung der Steuer bedeuten.

Schwerer wiegt noch das Bedenken, daß ein solcher Zuschlag den Widerstand gegen anderweitige Zuschläge zur Personaleinkommensteuer abtumpfen müßte. Bisher ist es gelungen, Länder und Gemeinden von Zuschlägen zur Personaleinkommensteuer fernzuhalten. Wenn jetzt von dieser durch zwanzig Jahre geschützten Zuschlagsfreiheit eine Ausnahme gemacht werden sollte, so wäre die Gefahr nahegerückt, daß das gegebene Beispiel zur Nachahmung anlocken und die Personaleinkommensteuer würde wahrscheinlich alsbald den Gegenstand des Zugriffes aller autonomen Körperschaften bilden. Durch einen Zuschlag zur Personaleinkommensteuer für Lebensmittel würde also eine Errungenschaft, durch welche sich die österreichische Steuergesetzgebung vorteilhaft von der Gesetzgebung anderer Länder unterscheiden hat, aufgegeben werden. Es ist auch die Frage, ob die Maßregel nicht die Entwicklung der Personaleinkommensteuer, die bisher eine unausgesetzt aufsteigende war, unterbinden würde.